

Bleibeperspektiven für Geduldete II

13.03.2024

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und
Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer:innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsrecht wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Anmeldung: sk@nds-fluerat.org

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent:innen: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing

04.03.2024 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

06.03.2024 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

07.03.2024 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

13.03.2024 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

19.03.2024 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

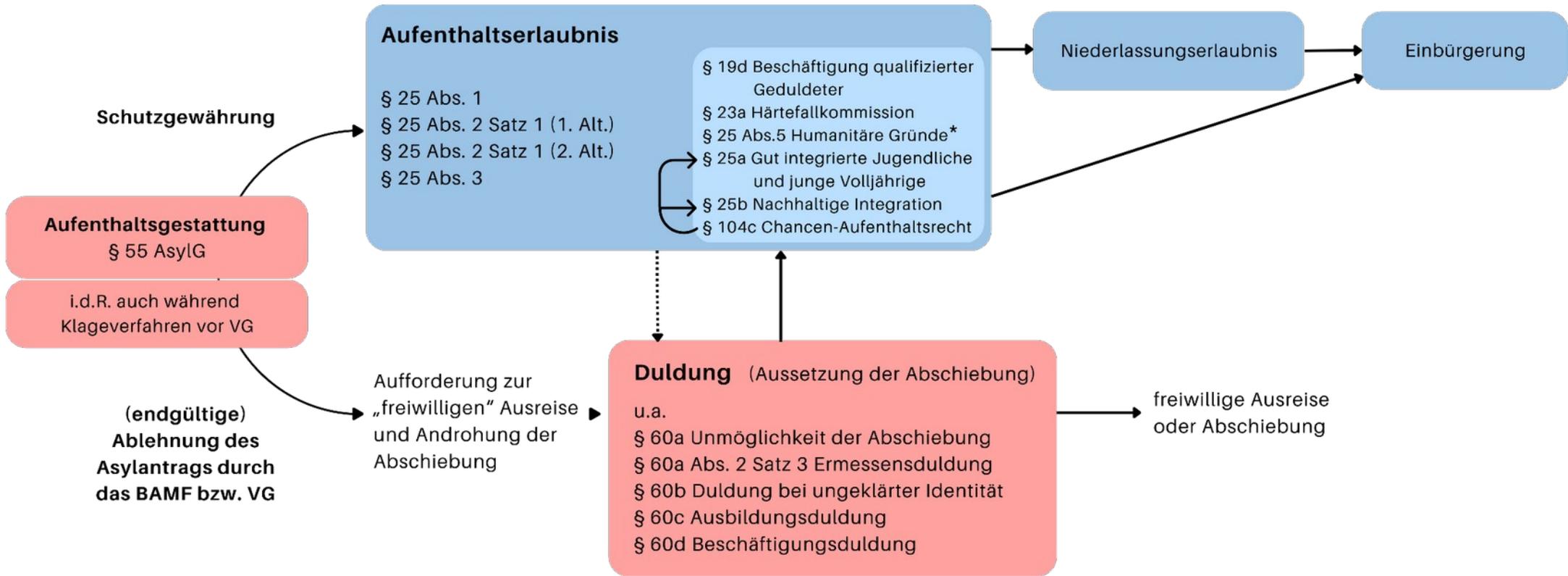
Gliederung

- Optionen nach negativer Entscheidung
- Erteilung von Aufenthaltstiteln nach
 - § 104c AufenthG Chancenaufenthaltsrecht
 - § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche
 - § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration

Zeit für Fragen

- § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen
- § 23a AufenthG in Härtefällen

Zeit für Fragen



rot: AsylbLG/ SGBIII
 blau: SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
 *: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Arbeitsgruppe 2023. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

- **Sicherung des Lebensunterhalts**
- **Identitätsklärung** und, falls die betroffene Person nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Klärung der Staatsangehörigkeit
- **Kein bestehendes Ausweisungsinteresse**
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht: der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet
- Erfüllung der **Passpflicht** nach § 3 AufenthG
- Einreise über Visumsverfahren → **Ausnahmen** u.a. bei einigen humanitären Aufenthaltstiteln, Unzumutbarkeit oder wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind
- Versagung, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

§ 10 Abs. 3 AufenthG

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag **unanfechtbar abgelehnt** worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des **Abschnitts 5** erteilt werden.“

[...]

Satz 1 findet auf einen **vor dem 29. März 2023 eingereisten** Ausländer keine Anwendung, wenn dieser seinen Asylantrag zurückgenommen hat und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 erfüllt sind; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.

Abschnitt 5 umfasst § 22 bis inkl. § 26 AufenthG

Auch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Voraussetzungen:

- **soll** erteilt werden, wenn die stammberechtigte Person
 - rechtlich geduldet ist
 - sich **am 31. Oktober 2022 mindestens 5 Jahre** ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat
 - sich zur FDGO bekennt
- alle Aufenthaltszeiten zählen:
Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis
(Erlass in NDS: GÜB u. Ausländerbehördliche Bescheinigung)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Voraussetzungen:

- **Ehepartner:innen und minderjährigen Kindern** sowie volljährigen Kindern, die bei Einreise minderjährig waren, wird die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls erteilt, auch wenn sie sich noch nicht fünf Jahre in Deutschland aufhalten.
Wenn keine höhere Strafe und Bekenntnis zur FDGO
- Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden (Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt)
(Erlass NDS: Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der Antragsteller:innen auszuüben!)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

- **Wird für 18 Monate erteilt**, keine Verlängerung der AE möglich
- **Anschließend** oder währenddessen kann AE nur nach **§ 25a** oder **§ 25b** AufenthG erteilt werden
- Nach § 12 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 12.2.5.2.2 AvwV-AufenthG, werden die AE's mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

- **Zeiten** mit Duldung nach **§ 60b** AufenthG **werden angerechnet**
- Antragsteller:innen sind bei Antragstellung auf Voraussetzungen nach § 25a bzw. 25b AufenthG hinzuweisen.
- Einmalige Stichtagsregelung
- Keine Einbürgerung aus AE nach § 104c AufenthG möglich (aber die Zeiten sind relevant)
- Familiennachzug ist nicht möglich
- Wenn Erteilung im Anschluss an AE nach § 104c AufenthG:
AE nach § 25a kann auch erteilt werden, **wenn Identität** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) **auf zumutbare Weise nicht geklärt werden kann.**

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Ausschlussgründe:

- **Verurteilung zu Strafe**

Strafen von bis zu **50 Tagessätzen** bzw. **90 Tagessätzen** bei Verstoß gegen AufenthG oder AsylG sowie

Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben **außer Betracht**.

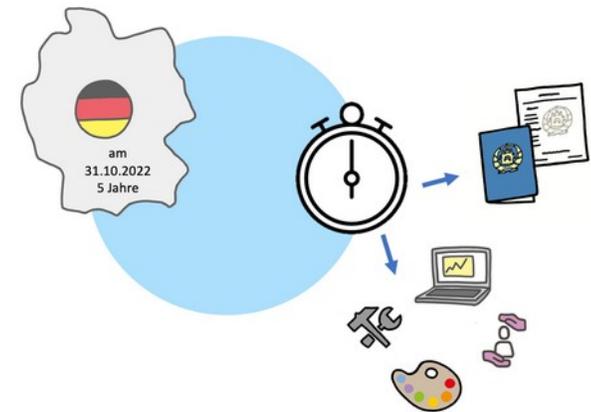
- „**wiederholt vorsätzlich falsche Angaben** gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und **dadurch seine Abschiebung verhindert**“

(NDS Erlass: Zeitpunkt der Bescheidung wichtig!)

Frage I

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG?

- A) ca. 16.549 Personen
- B) ca. 26.549 Personen
- C) ca. 36.549 Personen
- D) ca. 46.549 Personen

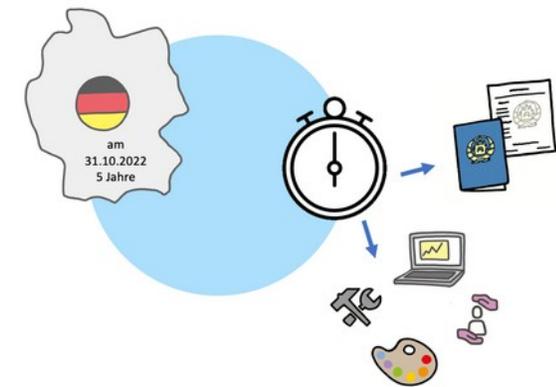


Chancenaufenthaltsrecht

Antwort zu Frage I

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG?

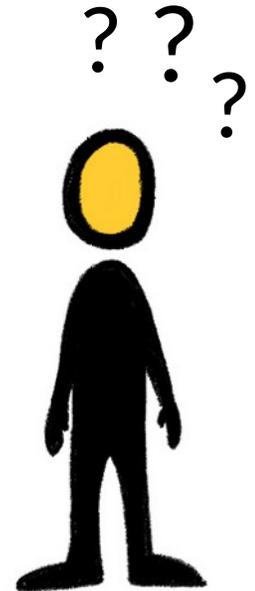
- A) ca. 16.549 Personen
- B) ca. 26.549 Personen
- C) ca. 36.549 Personen
- D) ca. 46.549 Personen**



Chancenaufenthaltsrecht

Stand: 31. Oktober 2023, Quelle: BT-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

Zeit für Fragen



§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

→ **Soll erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet **oder** mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens **3 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses**
- Antrag muss **zwischen dem 14. und dem 27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- **12 Monate Vorduldungszeit, wenn** man nicht aus einer AE nach § 104c AufenthG eine AE nach § 25a AufenthG beantragt



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

- **Für Eltern und minderjährige Geschwister bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls möglich.** Solange die Eltern den Lebensunterhalt nicht sichern können und das Kind nicht volljährig ist, sollen die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG bekommen.
- **Für Ehe- und Lebenspartner:innen sowie eigenen Kinder ist eine Erteilung ebenfalls möglich.**

[Zum § 25a AufenthG gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 10.06.2021](#)

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Ausschlussgründe:

- Vorliegen von Hinweisen, dass der Jugendliche sich nicht zur FDGO bekennt
- vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)

Frage II

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?

- A) ca. 20.457 Personen
- B) ca. 29.457 Personen
- C) ca. 39.457 Personen
- D) ca. 49.457 Personen



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

Antwort zu Frage II

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

- A) ca. 20.457 Personen**
- B) ca. 29.457 Personen
- C) ca. 39.457 Personen
- D) ca. 49.457 Personen

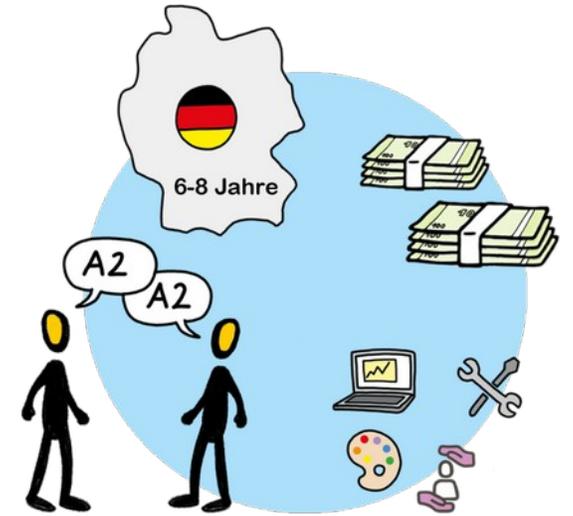
Stand: 31. Oktober 2023, Quelle: BT-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

→ **Soll erteilt werden**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel **6 Jahre Voraufenthalt** als Einzelperson
- in der Regel **4 Jahre Voraufenthalt**, wenn Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- Bekenntnis zur FDGO
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende **Lebensunterhaltssicherung** oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft (Ausnahmen möglich)
- **Deutschkenntnisse A2** (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kindern
- zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein



**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

Zum § 25b gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 10.06.2021

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

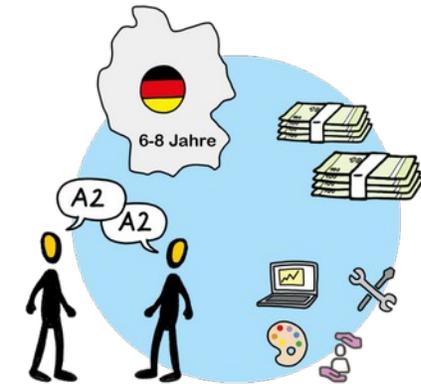
Ausschlussgründe:

- vorsätzliche Verzögerung oder Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)
- bestehendes Ausweisungsinteresse (nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG)

Frage III

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

- A) ca. 15.079 Personen
- B) ca. 25.079 Personen
- C) ca. 35.079 Personen
- D) ca. 45.079 Personen

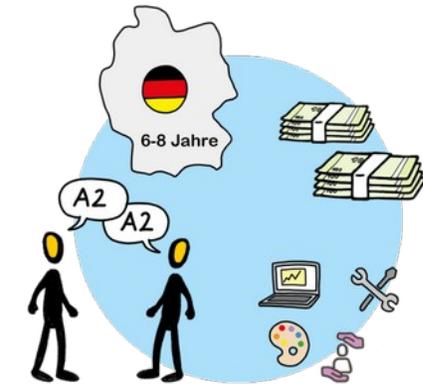


**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

Antwort zu Frage III

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

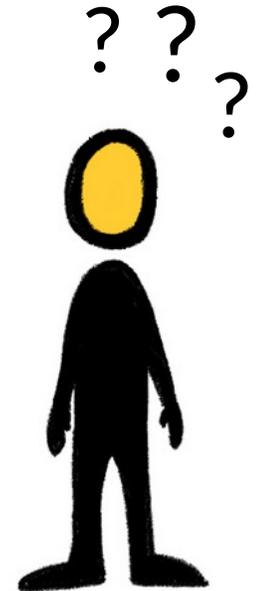
- A) ca. 19.861 Personen
- B) ca. 29.861 Personen**
- C) ca. 39.861 Personen
- D) ca. 49.861 Personen



Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG

Stand: 31. Oktober 2023, Quelle: BT-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

Zeit für Fragen



§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

→ **Kann erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbarer Zeit nicht weg**
→ z.B. Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, Krankheit, unverschuldete Passlosigkeit
- **Kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis** (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)



**Bleiberecht wegen
Unmöglichkeit der Ausreise
nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

→ Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

[Schutz des „Privatlebens“ im Sinne von Art. 8 EMRK. Dazu gibt es einen Erlass vom Innenministerium um Niedersachsen vom 01.01.2023](#)

Ausschlussgründe:

- Asylantrag als „**offensichtlich unbegründet**“



Frage IV

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



- A) ca. 22.837 Personen
- B) ca. 35.837 Personen
- C) ca. 44.837 Personen
- D) ca. 56.837 Personen

Antwort zu Frage IV

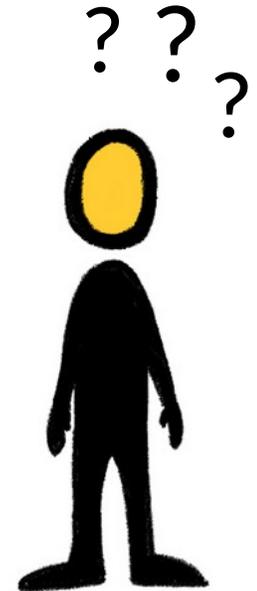
Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



- A) ca. 22.837 Personen
- B) ca. 35.837 Personen
- C) ca. 44.837 Personen
- D) ca. 56.837 Personen**

Stand: 31. Oktober 2023, Quelle: BT-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

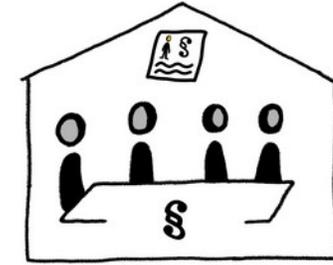
Zeit für Fragen



§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

- Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Ausländer:innen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.
- Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.
- Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.



Härtefallkommission



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

→ **Darf erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
- in Niedersachsen gilt: **mindestens 18 Monate Voraufenthalt** in Deutschland

Ausschluss:

- Möglichkeit, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
- **„Ausweisungsinteresse schwer oder besonders schwer“** (z.B. Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr oder Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 2 Jahren)
- **Termin zur Abschiebung steht fest**
- **Abschiebehaft wurde angeordnet**
- **laufendes Dublin-Verfahren**; Drittstaatsverfahren hingegen ist **kein Ausschlusskriterium**

§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Ablauf:

Prüfung von Nichtannahmegründen durch den/die Vorsitzende(n)



chancenaufenthaltsrecht



Prüfung durch das Vorprüfungsgremium



Die Härtefallkommission gibt (k)eine Empfehlung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Das Innenministerium folgt der Empfehlung (nicht)

Literatur zum Härtefallverfahren

- Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem AufenthG vom 6. August 2006
- Die Härtefallkommission in Niedersachsen – Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.; Stand Dezember 2021:
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/04/Arbeitshilfe-Eingaben-an-Nds.-Haertefallkommission-Dezember-2021.pdf>
- Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 AufenthG; RdErl. d. MI v. 13.04.2022:
https://www.mi.niedersachsen.de/download/183048/2022-04-13_MI-Erl._Haertefalldurchfuehrungserlass_2022.pdf
- [Leitfaden für einen Härtefallantrag in Niedersachsen im Dezember 2013:](https://www.nds-fluerat.org/12506/zeitschrift/leitfaden-fuer-einen-haertefallantrag-in-niedersachsen/)
<https://www.nds-fluerat.org/12506/zeitschrift/leitfaden-fuer-einen-haertefallantrag-in-niedersachsen/>

Frage V

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

- A) ca. 10.021 Personen
- B) ca. 20.021 Personen
- C) ca. 30.021 Personen
- D) ca. 40.021 Personen



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

Frage V

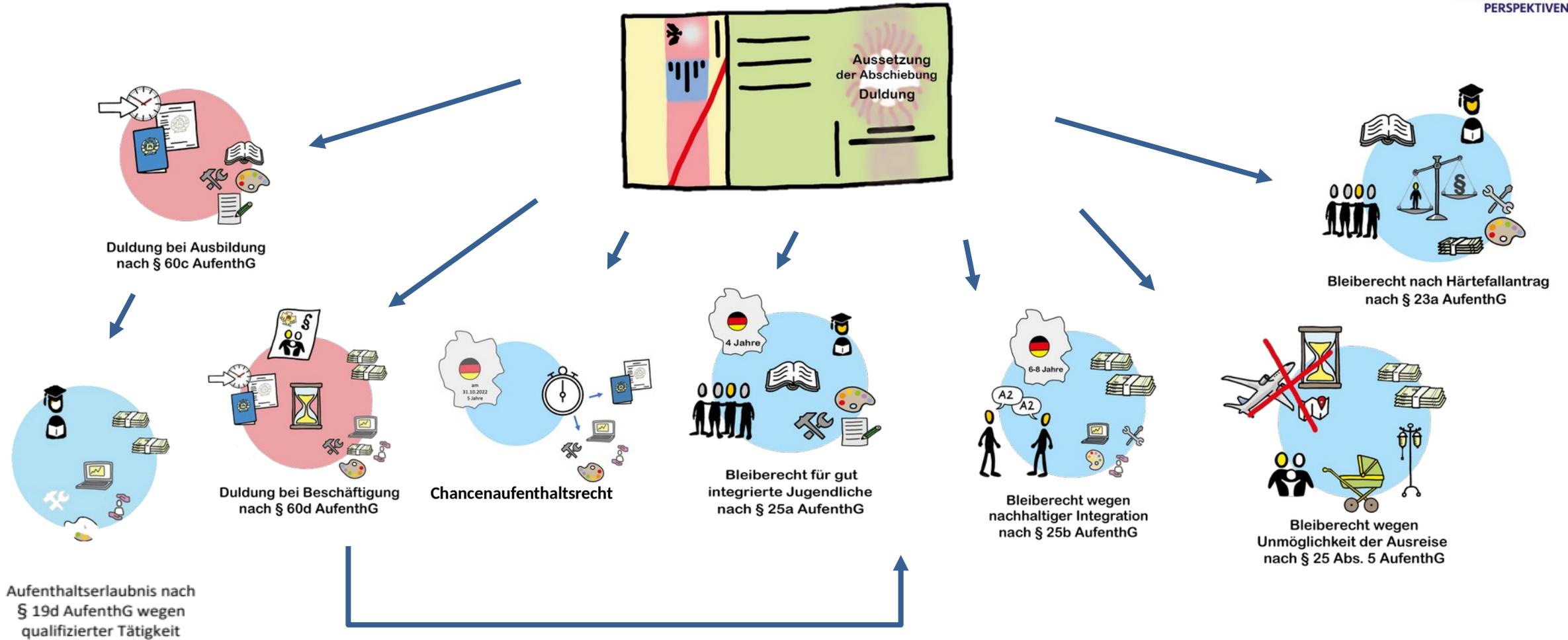
Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

- A) ca. 10.021 Personen
- B) ca. 20.021 Personen
- C) ca. 30.021 Personen
- D) ca. 40.021 Personen

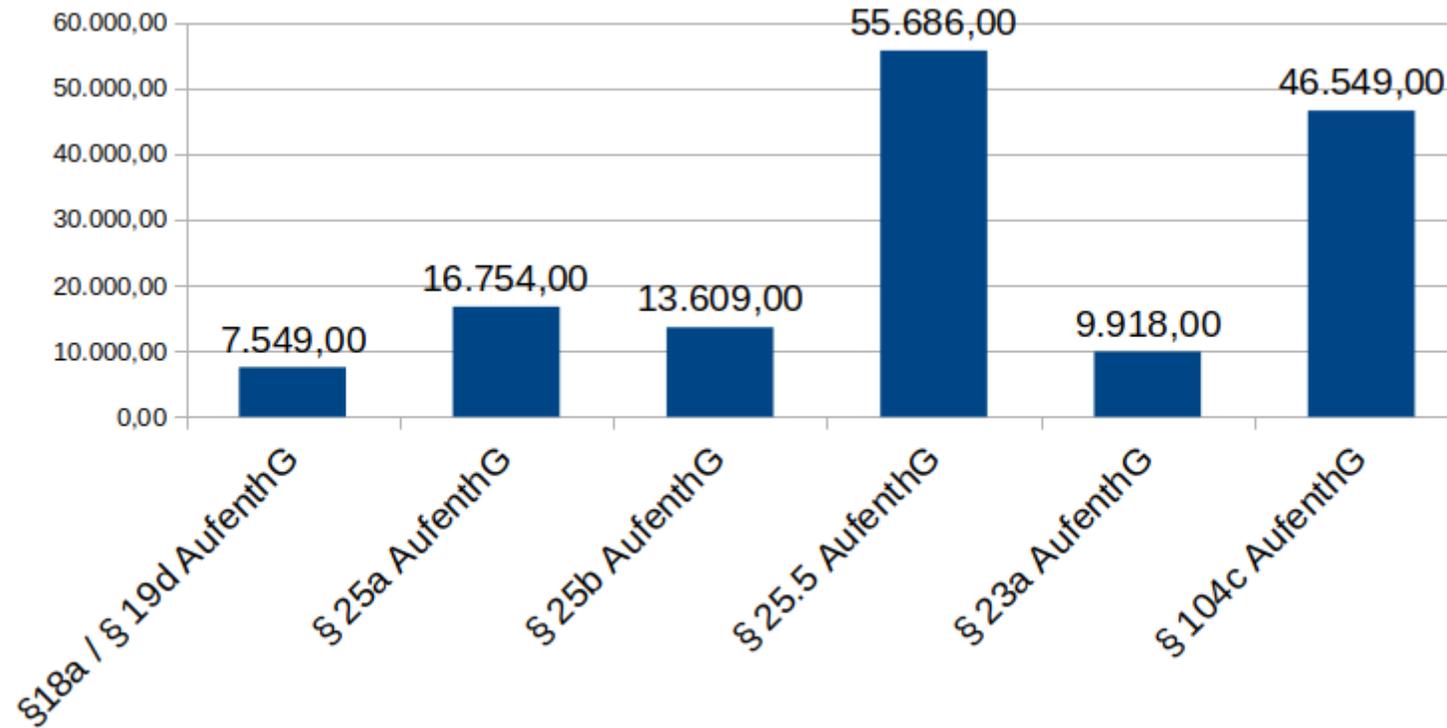


Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

Stand: 31. Oktober 2023, Quelle: BT-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

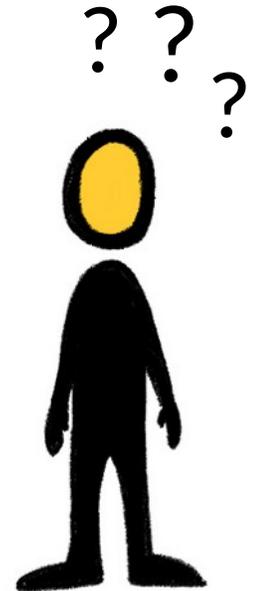


Aufenthaltstitel nach Häufigkeiten



Stand: 30. Juni 2023, Quelle: BT-Drs. 20/8182, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken und **Stand: 31. Oktober 2023**, Quelle: BT-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken

Zeit für Fragen



„Spurwechsel“

Bei **Rücknahme** des **Asylantrags** oder der **Klage** ist Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich nach

§ 18a

§ 18b und

§ 19c Abs. 2

wenn **Einreise vor dem 29.03.2023** erfolgte

Visum nicht erforderlich

Bei §§ 18a/b Niederlassungserlaubnis nach vier oder zwei Jahren (bei inländischer Ausbildung/Studium) möglich (§ 18c).

Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG

§ 18g AufenthG (Blaue Karte EU)

neu eingeführter eigenständiger § (zuvor § 18c Abs. 2 AufenthG) für **Blaue Karte EU**.

Einkommensgrenzen erheblich abgesenkt.

Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG kann wegen Änderungen in § 19f Abs. 2 AufenthG auch an Personen mit Aufenthaltserlaubnis mit internationalem Schutz (Asyl, GFK, subsidiärer Schutz) erteilt werden, da § 18g AufenthG Anspruchsnorm ist und § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht den Ausschlussgründen nach § 19f AufenthG unterliegen.

Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG

§ 18g AufenthG (Blaue Karte EU)

neu eingeführter eigenständiger § (zuvor § 18c Abs. 2 AufenthG) für **Blaue Karte EU**.

Wegen der Anspruchsnorm kann auch Personen, deren Asylantrag in der Vergangenheit zurückgenommen oder abgelehnt wurde, die Blaue Karte EU erteilt werden, wenn Sie aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG kommen.

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Arbeitshilfen des Flüchtlingsrats Niedersachsen zu
 - [§ 25a AufenthG](#)
 - [§ 25b AufenthG](#)
 - [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#)
- Alle Links hier:
<https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#wib-wege-ins-bleiberecht>
- Zum Härtefallantrag:
<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/hartefallkommission/haertefallkommission-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-inneres-und-sport-63033.html>

A background image of a crowd of people, overlaid with a semi-transparent red filter. A white rectangular box is centered on the image, containing the text "Vielen Dank!".

**Vielen
Dank!**